

Kinderschutzkonzept

Evangelisches Familienzentrum Erlangen

im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.

Kindertagesstätte

Krippe und Kindergarten



Bismarckstr. 19, 91054 Erlangen

www.familienzentrum-erlangen.de



Gliederung

1	Präambel.....	3
2	Grundlagen der Kindeswohlgefährdung.....	4
2.1	Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	5
3	Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen in unserem Haus	6
3.1	Fehlverhalten / Grenzverletzungen/ Übergriffe.....	8
3.1.1	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	8
3.1.2	Übergriffe	8
3.1.3	Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	9
3.2	Übergriffe außerhalb der Kindertagesstätte	10
3.3	Schutzmaßnahmen	11
3.3.1	Schutzmaßnahmen in sensiblen Bereichen und Situationen	12
4	Prävention	15
4.1	Trägerverantwortung	15
4.2	Verankerung in der Konzeption des Ev. Familienzentrums.....	16
4.3	Personalmanagement	16
4.4	Partizipation – Beteiligung von Kindern	18
4.5	Beschwerdemanagement.....	19
4.6	Präventionsmaßnahmen bei Kindern.....	22
4.7	Vernetzung und Kooperation	23
5	Interventionen „Handlungsschritte“	25
5.1	Vorgehen bei Verdachtsfällen	25
5.2	Vorgehen bei Übergriffen von Seiten der Kinder	27
5.2	Ampelbogen	30
6	Notfallplan	31
	Vorgehen bei Personalmangel	31
7	Anlagen.....	32
7.1	Rechtliche Grundlagen zur Kindeswohlgefährdung	32
7.2	Verhaltenskodex.....	35
7.3	Selbstverpflichtungserklärung.....	38
7.4	Sexualpädagogisches Konzept.....	40
7.5	Beschwerdebogen für Eltern und Externe	45
7.6	Ampelbogen	48
7.7	Handlungsschritte und Dokumentation	52
8	Literaturverzeichnis	60



1 Präambel

In unserer Kindertagesstätte im Ev. Familienzentrum Erlangen betreuen wir Kinder im Alter von einem Jahr bis zu ihrer Einschulung. In unserer Krippe von 1 bis 3 Jahre und in unserem Kindergarten ab frühestens 2 Jahren und 6 Monaten bis zur Einschulung (in der Regel 6 Jahre).

Wir als evangelisches Familienzentrum in Erlangen sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

In diesem Sinne sehen wir unseren pädagogischen Alltag im Ev. Familienzentrum Erlangen als einen Ort, der Schutz und Geborgenheit bietet und die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Persönlichkeitsentfaltung und Wertschätzung vermittelt. Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Unser Ev. Familienzentrum ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Alle Mitarbeitende – insbesondere die pädagogische Mitarbeitenden - sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst.

Unser einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt, sowohl innerhalb der Einrichtung als auch



im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.¹

Wie mit unserer zuständigen Kindertagesstättenaufsicht (Stadt Erlangen, Herr Stöhr) abgesprochen, legen wir hier ein Schutzkonzept vor, auch wenn unter unserem Dach formal zwei Einrichtungen (Kindergarten und Krippe) vorhanden sind. An den betreffenden Stellen gehen wir auf individuellen Regelungen für Krippe oder Kindergarten ausdrücklich ein.

2 Grundlagen der Kindeswohlgefährdung

Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der Gesamtleitung in Zusammenarbeit des pädagogischen Teams des Ev. Familienzentrums gemeinschaftlich erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und aller Mitarbeitenden im Familienzentrum.

Es ist eine zentrale Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, auf den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder besonders zu achten. Jede KiTa ist deshalb dazu verpflichtet gem. §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII über ein Schutzkonzept zu verfügen. Darin muss dargelegt sein, wie die Kinder und Mitarbeitenden in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können. Das Vorhandensein eines individuellen, der Einrichtung angepassten Schutzkonzeptes ist Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Die verschiedenen Gesetzestexte beinhalten unter anderem Folgendes:

- In der UN-Kinderrechtskonvention ist Kindern das Recht zugesichert, ohne Gewalt aufzuwachsen.
- Im Grundgesetz ist die „Unantastbarkeit der Würde des Menschen“ fest verankert und die „Elternverantwortung“ zur positiven Förderung und der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl beschrieben. Der Staat übernimmt hierfür das „Wächteramt“.
- Mit dem Kinder-/und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz von 2005 wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes als Öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Freien Trägern, wie den Kindertagesstätten, konkretisiert.

¹ Vgl.: Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Ev. KiTa-Verband Bayern e. V.



Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.²

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“³

2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁴

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind

- **Vitalbedürfnisse:** Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- **soziale Bedürfnisse:** Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- **Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung:** Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

Dementsprechend ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein

² <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung/bildungsmaterialien/reckahnerreflexionen/>;

Stand 30.07.2019 Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts Seite 12

³ Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

⁴ Jörg Maiwald, zit: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf; Stand 30.07.2019)



Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.⁵

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und –koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

3 Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen in unserem Haus

„Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben, sind besser vor Gefahren geschützt. Sie sind mehr als andere in der Lage, ihre persönlichen Grenzen einzufordern und bei Bedarf Hilfe zu holen. Die Persönlichkeit der Kinder zur Entfaltung zu bringen und zu stärken, ist daher nicht nur ein zentrales Bildungsziel gemäß Art. 29 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention.“

⁵ http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf; Stand 30.07.2019)

Die Individualität jedes Kindes zu achten sowie Eigenaktivität und Selbstbestimmung der Kinder zu fördern, ist für uns ein wichtiger Bestandteil guter Elementarpädagogik. Anhand dieser Einstellung fördern wir bei den Kindern ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen. Hierzu gehören das Wissen der Kinder über Gefühle (Emotionswissen), ihre Fähigkeit, Gefühle auszudrücken und zu regulieren (Emotionsausdruck und Emotionsregulation), sowie die Kompetenz der Kinder, sich in einer Gruppe zu behaupten, mit anderen Kindern zu kooperieren und mit Konflikten angemessen und gewaltfrei umzugehen.“⁶

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Bagatellisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren. Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen.“⁷ Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung wir, als Kindertageseinrichtung, eine wichtige Rolle spielen.

Hierbei kommt der Vorbildfunktion des pädagogischen Personals besondere Bedeutung zu. Wir sind uns bewusst, dass in unserem Alltag Fehler passieren können – die aber darüber hinaus angesprochen und reflektiert werden müssen, um eine Aufarbeitung und Verbesserung unseres Umgangs untereinander weiterhin respektvoll und achtsam gestalten zu können.

Ein besonderes Augenmerk richten wir hierbei auf die Jüngsten und hilfsbedürftigsten Kinder unseres Familienzentrums:

Dies sind Diejenigen, die Aufgrund ihres Alters, oder ihrer Entwicklung

- Sich verbal noch nicht äußern können
- Unsere kulturellen Gepflogenheiten (z.B. Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen) nicht kennen
- Sich nicht wehren können, oder es sich nicht trauen
- Neu in unserer Krippe und Kindergarten sind

Dennoch kann es zu Fehlverhalten kommen, um diesem Vorzubeugen, ist es uns wichtig konkrete Situationen,

- ⇒ in denen es zu Nähe- und Distanz-Problemen kommen könnte
- ⇒ Gefahrenmomente für Machtmissbrauch

⁶ Vgl.: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrag für KiTas, Stmas Bayern

⁷ Maywald: „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“, Herder 2022; S. 7



- ⇒ Alltägliche Schlüsselsituationen (Essen, Schlafen, Körperpflege) in denen die Rechte der Kinder nicht geachtet werden, oder aus dem Blick geraten, genauer zu definieren und zu beschreiben⁸:

3.1 Fehlverhalten / Grenzverletzungen/ Übergriffe

3.1.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Beispiele hierfür sind, wenn z.B. Mitarbeitende

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

3.1.2 Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele hierfür sind:

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

⁸ Maywald: „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“, Herder 2022, S. 107



- körperliche Überlegenheit ausnutzen
- Kinder lange und öfters auf dem Schoß behalten
- Körperliche Übergriffe wie fester Griff, am Arm zerren, festhalten, schlagen, schütteln, schubsen.
- Kind gegen den Willen füttern, auf die Toilette setzen, wickeln, umziehen
- herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, ob dein Papa wohl heute mal pünktlich ist“
- Kind vor die Tür stellen, in die Ecke setzen

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

3.1.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Dies trifft zu, wenn der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse ausnutzt. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter:innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ...Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“⁹

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen, Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln, Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder

⁹ Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, siehe: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellemmissbrauch/>



- zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken und Essen
- mangelnde Aufsicht
- Schädigung der körperlichen bzw. seelischen Gesundheit
- Fotos, Videos von Kindern machen, wenn keine Einverständniserklärung der Eltern und kein verbales, bzw. nonverbales Einverständnis der Kinder vorliegt
- berühren und manipulieren von Geschlechtsteilen
- exhibitionistische Handlungen zeigen von pornografischen Medien
- sexualisierte Sprache
- Durchführen, fördern, nötigen von/ zu sexuellen Handlungen

NICHT-GRENZVERLETZEND sind grundsätzlich alle Handlungen von Mitarbeitenden im Kontakt mit Kindern, die aus Sicht eines Betrachters zwar einen Sexualbezug aufweisen können, aber pflegerisch oder pädagogisch motiviert sind und beziehungsangemessen sind.

3.2 Übergriffe außerhalb der Kindertagesstätte

„Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).“¹⁰ Damit gehört nicht nur der Schutz vor Übergriffen im Ev. Familienzentrum zu unserem Augenmerk, sondern wir beobachten aufmerksam und handeln reflektiert, wenn wir Anhaltspunkte vor Übergriffen erkennen.

Gewichtige Anhaltspunkte sind z.B.

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)?
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?
- Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen?
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?

¹⁰ Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit der Stadt Erlangen

- Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung)?
- Fortgesetzte unentschuldigte oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung?

Das Vorgehen mit Gefährdungsanalyse usw. entspricht dem Vorgehen, wenn ein Verdacht des Übergriffs im Familienzentrum besteht.

3.3 Schutzmaßnahmen

Bei unserer pädagogischen Arbeit achten wir auf:

Gewaltfreie Kommunikation

- Begegnung auf Augenhöhe
- Wertschätzendes Verhalten
- Verwendung des richtigen Namens – keine Kosenamen
- Ich-Botschaften
- Keine Vergleiche

Päd. Einstellung

- Bedürfnisorientierte Pädagogik
- wertschätzende Erziehung
- Wissen um die Gehirn- und Entwicklungsreife von Kindern

Haltung der päd. Fachkraft

- Wir sehen das Kind als selbstwirksam¹¹
- Wir trauen den Kindern etwas zu
- Wir sehen das Kind ist Akteur und Initiator seines individuellen Lernprozesses
- Wir begegnen dem Kind feinfühlig und wohlwollend
- Wir sorgen für eine ruhige Atmosphäre
- Wir sind für das Kind ansprechbar und zugewandt
- Wir weisen Eltern auf Fehlverhalten und Diskriminierung des Kindes hin (z.B. „meine kleine Hexe hat heute Nacht nicht gut geschlafen“)
- Wir setzen Kindern achtsam und reflektiert Grenzen und achten auf ein Gruppengeschehen, dass von Rücksichtnahme aufeinander geprägt ist.

¹¹ Selbstwirksamkeit nennt man das Wissen und die Kompetenz, neue und schwierige Anforderungen bewusst bewältigen und beeinflussen zu können. Wer eigene Fähigkeiten einschätzen kann, vertraut sich selbst und kann eigenes Handeln reflektieren. Das Gegenteil der Selbstwirksamkeit ist die erlernte Hilflosigkeit.

3.3.1 Schutzmaßnahmen in sensiblen Bereichen und Situationen

Ankommen und Abholen in der KiTa

- die Eingangstür ist nur zu sehr begrenzten Zeiten (Bring-, Abholzeit) von außen zu öffnen.
- Während der Bring- und Abholsituationen findet immer eine bewusste Übergabe statt. Eine pädagogische Mitarbeitende begrüßt und verabschiedet bewusst Eltern und Kinder.
- Das Bringen der Kinder wird in einer Liste dokumentiert.
- Wir geben die Kinder nur an uns bekannte und mit den Eltern abgesprochene Personen heraus. Im Betreuungsvertrag sind Abholberechtigte aufgeführt.
- Abholpersonen, die offensichtlich unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, werden von uns gezielt angesprochen und ihnen evtl. die Abholberechtigung zum Schutz des Kindes entzogen. (Über das weitere Vorgehen entscheidet die Leitung des jeweiligen pädagogischen Bereiches: Kindergarten oder Krippe).
- Wir verabschieden die Kinder bewusst. Mindestens eine pädagogische Mitarbeitende weiß, welches Kind von wem abgeholt wurde.
- Unbekannte Personen werden an der Eingangstüre begrüßt und eingelassen.

Gestaltung von Übergängen, diese werden

- Angekündigt
- mit Ritualen begleitet
- Kinder ggf. in Kleingruppen aufteilt, um eine Überforderung zu vermeiden

Räumlichkeiten, Garten

- das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen. Es besteht stellenweise Sichtschutz von außen
- 4-Augen Prinzip, wenn möglich ist ein Pädagogin in allen Situationen nie alleine mit Kindern
- Türen bleiben geöffnet, oder sind jederzeit für alle Pädagoginnen zugänglich (z.B. bei Einzelförderung von externen Fachkräften)
- Die Räume sind altersgerecht gestaltet. Spielmaterialien so präsentiert, dass keine Gefahr für Krippenkinder besteht (z.B. Perlen, Scheren auf höhere Ebenen)

- Im Sommer wird auch beim Spielen mit Wasser auf entsprechende Bekleidung geachtet

Verhalten der Mitarbeiter:innen in sensiblen Situationen wie Wickeln/ Toilettengang

- die Toiletten im Kindergarten befinden sich in Kabinen, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind
- Nach Wunsch wird das Kind beim Toilettengang begleitet
- Hilfestellung wird bei Bedarf angeboten
- Wir achten auf Privatsphäre und bieten diese Möglichkeit dem Kind an
- Prinzip der Freiwilligkeit
- Partizipation, das Kind darf entscheiden, von wem es wo gewickelt werden möchte
- Wir verstehen Wickeln als achtsame Pflege und als Beziehungsaufbau
- Genitalien und After werden sorgsam und achtsam gereinigt, jedoch nicht liebkost oder unnötig angefasst
- Kein Küssen oder Streicheln mit sexueller Absicht (wir streicheln Kinder ausschließlich zum Beruhigen und Trösten, wenn sie dies signalisieren)

Essen

- Prinzip der Freiwilligkeit, das Kind muss nicht essen
- Das Kind darf das probieren, was es möchte
- Bei Bedarf, und nur wenn das Kind dies möchte, helfen wir und füttern das Kind in der Krippe
- Wir weisen die Kinder nach dem Essen auf evtl. Essensreste an Mund und Händen hin und helfen achtsam und vorsichtig bei Bedarf beim Säubern

Schlafen/Ruhen

- Die Angebote hierfür sind altersentsprechend gestaltet:
- In der Krippe:
Jedes Kind hat seinen festen Schlafplatz und kann diesen entwicklungsentsprechend eigenständig nutzen (selbständiges hinlegen, aufstehen)
- Wir begleiten die Kinder individuell in ihren Einschlafritualen
- Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen – jedoch angehalten 30 Min. lang sich auszuruhen



- Wir wecken keine Kinder durch direkte Einflussnahme
- Wir reagieren prompt, wenn ein Kind erwacht
- Kinder können auch unter dem Tag schlafen (wenn dies sein Schlafbedürfnis zeigt, reagieren wir hierauf und schaffen geeignete Möglichkeiten)
- Im Kindergarten:
- In der „Stille Zeit“ haben die Kinder die Möglichkeit ein ruhiges Angebot teilzunehmen.
- Kinder können auch unter dem Tag schlafen (wenn dies sein Schlafbedürfnis zeigt, reagieren wir hierauf und schaffen geeignete Möglichkeiten)

Die pädagogischen Mitarbeitenden

- geben Hilfestellung, achten dabei auf die Förderung der Selbstständigkeit
- unterstützen die Kinder darin, ihr Kälte- und Wärmeempfinden wahrzunehmen und sich dementsprechend zu kleiden
- Erarbeiten mit den Kindern Kompromisse, um ihnen zu zeigen, dass bei bestimmter Wetterlage entsprechende Kleidung Voraussetzung für ihr leibliches Wohl ist.

4 Prävention

4.1 Trägerverantwortung

Vor Ort hat der Träger unseres Familienzentrums die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Bei uns ist dies in Zusammenarbeit mit unserer Trägervertreterin Frau Claudia Kühl der Trägervertreter vor Ort Andreas Theiß (Gesamtleitung des Ev. Familienzentrums). Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Ziele des Hensoltshöher Gemeinschaftsverbandes (Träger) sind:

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeitenden, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeitenden sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- In unserem Familienzentrum werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Hensoltshöher Gemeinschaftsverband Mitarbeitende, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung (egal ob pädagogische oder andere Mitarbeitende) wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt und regelmäßig neu verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind (siehe auch 4.3).
- Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeitenden, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der

zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

4.2 Verankerung in der Konzeption des Ev. Familienzentrums

Die Arbeitssituation in unserer Kindertageseinrichtung mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Unsere Mitarbeitende sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Der Kinderschutz ist daher in der Konzeption unserer Kindertagesstätte verankert und muss noch bei der nächsten Weiterentwicklung stärker eingearbeitet werden¹². Das Schutzkonzept sehen wir als Teil unserer Konzeption.

4.3 Personalmanagement

Voraussetzung zur Mitarbeit im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband und somit auch im Ev. Familienzentrum ist die Vorlage eines aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, welches alle fünf Jahre erneuert werden muss. Dies gilt auch für mitarbeitende Eltern, ehrenamtlich Tätige, Praktikant:innen und externe Fachkräfte.

Gemeinsame Reflektion und Besprechungen im Team sind uns sehr wichtig. Die Teams stehen in regelmäßigen internen Austausch. In diesen Teamsitzungen führen wir offene Diskussionen über die pädagogische Arbeit, persönliche Einstellungen und Grenzen.

Monatlich trifft sich der Leiter des Familienzentrums (Andreas Theiß) mit den leitenden Mitarbeitenden der Krippe und Kindergarten und besucht monatlich die beiden Teams in ihrer Teamsitzung. Dinge werden offen angesprochen, um Probleme bereits im Ansatz zu erkennen und bearbeiten.

Das Team hat die Möglichkeit bei Bedarf sich einen externen Profi (z.B.: Fachberatung Holger Warning) zu Themen hinzuzuziehen.

Wir beobachten die Kinder genau, auch im Umgang mit deren Sorgeberechtigten oder anderen abholenden Personen.

Bei Mitarbeitergesprächen werden Dinge offen und ehrlich benannt. Die Mitarbeitenden nehmen an Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen teil, um auch im Bereich Kinderschutz ihre Kompetenz und Wahrnehmung zu schulen und

¹² Muss stellenweise noch in die Konzeption neu eingearbeitet werden.



ihr Wissen aufzufrischen. In Fachgesprächen während der Teamsitzungen oder an Teamqualitätstagen wird dieses Wissen vertieft.

Jährlich werden im Team – veranlasst durch die beiden Leitungen – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Pädagogisch Mitarbeitende

Bereits in Einstellungsgesprächen verdeutlichen wir unsere Einstellung zum Kind und die Grenzen, die wir setzen und dass wir von den Mitarbeitern Offenheit erwarten.

Wir erwarten von den bewerbenden Personen, dass sie sich im Vorfeld über unsere päd. Konzeption informieren und stellen gezielte Fragen dazu.

Praktikanten / Hospitanten / neuem Personal erklären wir, dass die Kinder erst Vertrauen zu ihnen aufbauen müssen, bevor sie in ihre Intimsphäre eingreifen, zum Beispiel An-/ Ausziehen, Wickeln, Schlafen legen,...

Jeder Mitarbeitende unterschreibt zum Schutz der Kinder eine Selbstverpflichtungserklärung und unseren Verhaltenskodex.

Da Überlastungssituationen ein häufiger Grund für Grenzverletzungen sind, haben wir ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Kolleginnen und etablieren Techniken, um Stress abzubauen.

- Dazu gehört auch z.B. Zeit für Teamgespräche
- Vorbereitungszeit für die pädagogische Arbeit
- Einstellung von ausreichend Personal
- Hinzuziehen von externen Profis bei Fragen oder Unklarheiten
(Trägervertreterin, Fachberatung, Koki, Insofa (Insofern erfahrene Fachkraft) der KiTa, Supervisor, Ärzte, Frühförderstellen, etc.)

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich im Team der Einrichtung zu verankern, sind die beiden Leitungen (Kindergarten: Petra Hauff; Kinderkrippe: Iva Shuli) beauftragt das Thema im Blick zu behalten.

Beide haben innerhalb des Einrichtungsteams im engen Austausch mit der Gesamtleitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit

an Notfallplänen, koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit der Kinderschutzbeauftragten auf Trägerebene.¹³

Sie arbeiten regelmäßig an dem Thema und nehmen ggf. an Fortbildungen, Schulungen zum Thema Kinderschutz teil und geben neu erlangtes Wissen und Impulse an das Team weiter.

Externe Mitarbeitenden

Bei Hospitierenden (Eltern, Fachkräfte) und **Praktikant:innen** ohne Vertrag (z.B. Schüler:innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.

Ehrenamtliche und Praktikant:innen können je nach Ermessen und Zutrauen eigenständige und unbegleitete Angebote mit Kindern durchführen. Dabei sind sie in Räumen, die einsehbar und vom pädagogischen Personal jederzeit zugänglich sind. Zusätzlich wird auf die Schweigepflicht hingewiesen und dieses mit der Unterschrift der betreffenden Person dokumentiert.

Bei einer **Kooperation mit externen Diensten** erhält die KiTa-Leitung Führungszeugniseinsicht und Einsicht in das Schutzkonzept der externen Stelle.

4.4 Partizipation – Beteiligung von Kindern

In unserer Arbeit ist es uns sehr wichtig, die Kinder ernst zu nehmen. Hierdurch erhalten sie das Gefühl, dass ihre Sicht der Dinge wichtig ist. Aus diesem Grund haben wir eine Gesprächs- und Beteiligungskultur in unserer Einrichtung entwickelt, die gewährleistet, dass die Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen altersgerecht beteiligt werden. Strukturierte Morgenkreise, bei denen jedes Kind seine Meinung äußern kann, gehören ebenso dazu wie das gemeinsame Erarbeiten von Regeln mit Konflikten.

Auch innerhalb des Teams wird Partizipation gelebt. Jedes Teammitglied bringt sich mit seiner Fachkompetenz, seinen Ideen, seinen Bedürfnissen, konstruktiver Kritik in die Arbeit mit ein und wird dabei offen angenommen, wertgeschätzt und unterstützt.

¹³ Vgl.: Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Ev. KiTa-Verband Bayern e. V.



4.5 Beschwerdemanagement

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist ein notwendiges Instrument unserer umfassenden Beschwerdekultur. Da Beschwerden u. a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes und ein unverzichtbarer Baustein unseres Schutzkonzeptes in unserem Ev. Familienzentrum. „Kinder, die es gewohnt sind, dass ihre Klagen gehört und ernst genommen werden, sind dadurch besser vor Gewalt und anderen Gefahren geschützt.“¹⁴ (siehe auch Konzeption „Beschwerdemanagement“)

Beschwerden von Kindern

Sich beschweren zu können, ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen!

Was sind für uns Beschwerden von Kindern:

- Weinen
- Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweichen
- Angst
- „Nein“ sagen
- „Stopp“ sagen
- Häufiges krank sein
- Kopf wegrehen
- erstarren

Für uns ist es wichtig, Kindern von klein auf zu vermitteln, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten und Beschwerden an einen Erwachsenen wenden können, um dort Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen anvertraut, wahrgenommen wird, desto eher wird es den Mut finden, auch schwerwiegende Grenzverletzungen oder Missbrauch zu melden. In diesem Sinne beteiligen wir in unserer Einrichtung, die Kinder an wichtigen Entscheidungen, die

¹⁴ Vgl.: ebd. S. 83

das Zusammenleben im Familienzentrum betreffen. Die Kinder haben nach dem Sozialgesetzbuch das Recht darauf an allen sie betreffenden Entscheidungen (gem. Entwicklungsstand) beteiligt zu werden. Das bedeutet auch, dass sie mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen werden und somit die Möglichkeit haben müssen, diese auch in Form von Beschwerden zum Ausdruck zu bringen.

- Wir nehmen nonverbale Beschwerden der Kinder wahr.
- Wir bestärken die Kinder stets darin, sich mitzuteilen.
- Wir wertschätzen ihre Anliegen und gehen angemessen darauf ein.
- Wir motivieren sie regelmäßig aktiv zum freien Erzählen.

Beschwerden und Wünsche fließen so in unsere tägliche Arbeit mit ein.

Beschwerden von Eltern

Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern sind für uns ein unerlässlicher Bestandteil der Arbeit als Kindertagesstätte und für die Umsetzung des Erziehungsauftrages. Insofern kommt den Eltern eine sehr wichtige Aufgabe bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu.

Eltern sehen wir als Erziehungspartner, zu denen wir Vertrauen aufbauen und über alles ihrem Kind betreffende, ansprechen können. Wir bieten (neben Entwicklungsgesprächen) Gespräche gerade in Bring- und Abholsituationen in der Kinderkrippe regelmäßig und im Kindergarten bei Bedarf an. Falls die Eltern, oder der/die Bezugspädagog:in ein dringendes Anliegen bezüglich ihres (Bezugs-)Kindes haben, werden kurzfristige Gespräche vereinbart.

Wir ermutigen die Eltern mit ihren Kindern über Gefühle zu sprechen (auch über die eigenen) und zu einer Sexualpädagogik, damit die Kinder sowohl zu Hause, als auch in der Kindertagesstätte erleben, dass dieser Bereich kein Tabu-Thema ist, sie aber auch lernen, wie der angemessene Umgang damit ist.

Wichtig ist uns, dass die Eltern mit ihren Kindern wichtige Themen, wie z.B. meine Gefühle, in ihrer Muttersprache besprechen. Da dies die Herzenssprache ist und sie den Kindern dadurch deren Bedeutung und Wichtigkeit verständlicher näherbringen können.

Da es Menschen mitunter schwerfällt sich offen mitzuteilen, gibt es einen Elternbeirat, der neben Anregungen auch Sprachrohr für Kritik ist, die gegenüber der Einrichtung oder Personen geäußert wird.

Weiterhin hängt im Flur der Kindertagesstätte ein Briefkasten, in dem die Eltern Wünsche, Anregungen und Beschwerden (auch anonym) hinterlassen können und vom Elternbeirat geleert und an die betreffende Leitung weitergegeben wird.

Wir führen 1x jährlich eine Elternbefragung durch, nach deren Auswertung wir über Konsequenzen für unsere pädagogische Arbeit nachdenken oder auch mit interessierten Eltern dazu ins Gespräch gehen, um Lösungsansätze zu finden.

In persönlichen Gesprächen bringen wir den Eltern unser Konzept näher. Dieses ist im Elternbereich hinterlegt und auch im Internet auf unserer Homepage eingestellt. Es ist für die Eltern jederzeit abrufbar. Dieses Konzept dient als Handlungsanleitung und zeigt auf, wie wir den Kindern begegnen.

Beschwerden von Mitarbeitenden

Mitarbeitende unserer Einrichtung haben jederzeit die Möglichkeit ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Dies kann zum einen in spontanen Gesprächen mit der entsprechenden Leitung, in den regelmäßigen Teamgesprächen oder in individuell vereinbarten Mitarbeitergesprächen erfolgen. Der Versuch der Konfliktlösung wird in respektvoller und professioneller Weise zunächst mit den Betroffenen gesucht. Ist das nicht möglich, wird die Gesamtleitung des Familienzentrums eingeschaltet. Jede mitarbeitende Person hat das Recht und die Möglichkeit die Gesamtleitung (der gleichzeitig der Trägervertreter ist) zu kontaktieren.

Bei Kenntnisnahme oder Vermutung von sexualisierter Gewalt oder Missbrauch gegen Kinder haben die Mitarbeitende die Pflicht der entsprechenden Mitteilung. Diese Mitteilung erfolgt in solchen Fällen immer direkt an den Träger, um mögliche Befangenheitsmomente innerhalb der Einrichtung auszuschließen.

Beschwerden Dritter

Personenkreise (z.B. Großeltern, andere Familienangehörige, Ehrenamtlicher, usw.), die nicht explizit in den vorgenannten Abschnitten erwähnt sind, die aber auf irgendeine Art und Weise Kontakt zu der Einrichtung haben, können ihre Bedenken und Beschwerden vorbringen. Hierzu stehen ihnen die gleichen Wege offen wie den Eltern. Sie können die Kitaleitung, den Gesamtleiter des Familienzentrums oder bei besonders schweren Verdachtsmomenten auch den Interventions- oder Präventionsbeauftragten der Stadt Erlangen kontaktieren.

4.6 Präventionsmaßnahmen bei Kindern

Die Kinder unserer Einrichtung werden für das Thema stark gemacht. Prävention fließt bei uns in alltagsintegrierten, pädagogischen Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung im Alltagsgeschehen ein.

Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen, sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings findet bei uns nur in Ausnahme und mit fachlicher Begründung statt.

Botschaften, die wir den Kindern im Alltag vermitteln:

- ⇒ Dein Körper gehört dir. Niemand hat das Recht, über deinen Körper zu bestimmen.
- ⇒ Deine Gefühle sind wichtig. Sie zeigen dir, wie es dir geht.
- ⇒ Du hast das Recht auf ein NEIN. Sage Nein, wenn du etwas nicht willst.
- ⇒ Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse kannst du für Dich behalten, schlechte solltest du anderen erzählen.
- ⇒ Du hast das Recht auf Hilfe. Hilfe holen ist kein Petzen.
- ⇒ Wenn jemand etwas tut, was du nicht willst, bist du dafür nicht verantwortlich¹⁵

Pädagogische Angebotsformen zur Stärkung der Kinder sind z. B.:

- Bilderbuchbetrachtungen und Filme zum Thema. Wir zeigen den Kindern, dass ihr Körper ihnen gehört und sie bestimmen dürfen, wer ihnen nahe kommen darf und wer nicht.
- Informieren, besprechen, erstellen, überprüfen der Grundregeln, die in unserer KiTa zum Wohle aller eingehalten werden müssen.

¹⁵ Vgl.: ebd. S. 56.

4.7 Vernetzung und Kooperation

Im Folgenden sind alle Kooperationspartner genannt, die mit unserem Ev. Familienzentrum in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten.

Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt

Ansprechpartner für die Stadt Erlangen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Misshandlung, Vernachlässigung, psychische Gewalt, Missbrauch oder bei sichtbaren Misshandlungsanzeichen:

Integrierten Beratungsstelle

unsere zuständige „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Isofak) sitzt hier in der integrierten Beratungsstelle

Karl-Zucker-Straße 10

91052 Erlangen

Telefon: 09131 86 22 95

Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialdienst des Stadtjugendamts Erlangen steht Ihnen für Krisen und Notfälle zur Verfügung.

Telefon: 09131 / 86 - 2516

Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg

Der Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg ist bei Krisen und Notfällen außerhalb der Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialdienstes des Stadtjugendamts Erlangen Ansprechpartner und ist für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zuständig.

Telefon: 0911 / 23 13 333

Koordinationsstelle Frühe Hilfen (KoKi)

Beratung und Unterstützung für Schwangere, Alleinerziehende und Familien mit Kindern von 0 - 3 Jahren im Stadtgebiet Erlangen

Werner-von-Siemens-Str. 61, 91052 Erlangen,

Telefon: 09131 861701

koki-fruehe-hilfen@stadt.erlangen.de

Jugend- und Familienberatung für Erlanger Familien und Jugendliche

Karl Zucker Str. 10, 91052 Erlangen

Telefon: 09131 862295

E-Mail: familienberatung@stadt.erlangen.de

Schutz bei häuslicher Gewalt für Frauen und Kinder

Frauenhaus Erlangen

Tel: +(49) 09131 / 25 8 72

Tel: +(49) 09131 / 25 8 78

E-Mail: frauenhauserlangen@web.de

Kinderschutzbund Kreisverband Erlangen e.V.

Strümpelstr. 10

91052 Erlangen

09131 209 100

dkserlangen@web.de

Kinder- und Jugendklinik am Universitätsklinikum Erlangen

Sprechstunde für Kinderschutz

Loschgestr. 15

91054 Erlangen

09131 85-32146

Elterntelefon

Beratungstelefon des Deutschen Kinderschutzbunds. Vertrauliche und anonyme Beratung, kostenlos in Deutschland über Festnetz und Handy. Weitere Infos:

www.nummergegenkummer.de

Tel: +(49) 0800 / 111 0 550

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

0800 2255 530

5 Interventionen „Handlungsschritte“

In Kindeswohlgefährdende Situationen greifen wir zielgerecht ein. Dabei ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu ist es wichtig, konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld, sowie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionell zu handeln.

5.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung werden folgende Handlungsschritte vorgenommen. Die vorgegebenen Handlungsschritte setzen voraus, dass die Mitarbeitenden aufmerksam eine eventuell auffällige Entwicklung eines Kindes wahrnimmt und dokumentiert.

Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit der kollegialen Beratung im Team, ihre Beobachtung wird reflektiert und sich somit fachlich auszutauschen. Die Leitung der jeweiligen Gruppe (Kindergarten: Petra Hauff; Kinderkrippe Iva Shuli) und die Gesamtleitung (Andreas Theiß) sind gleichermaßen zu informieren.

Nach der Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind folgende Handlungsschritte vorgegeben:

1. Werden einer Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt, nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung (Ampelbogen) vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.
2. Bei der Gefährdungseinschätzung wird die für die KiTa zuständige insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
4. Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie dies für erforderlich halten.

5. Die betreffende Leitung in Absprache mit der Gesamtleitung informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
6. Ist die Gefährdung des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt der Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen wird das Jugendamt sofort informiert. Die Insofern erfahrene Fachkraft ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem § 4 Abs.1 und 2KKG eine für uns zuständige Ansprechpartner:

Integrierten Beratungsstelle

Karl-Zucker-Straße 10

91052 Erlangen

Telefon: 09131 86 22 95

Im Telefonat mit dem Sekretariat deutlich angeben, dass es sich um die Anfrage einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Isolak) im Rahmen des Verfahrens zum § 8a handelt.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises von sexuellen Übergriffen ist es wichtig:

- ⇒ akute Gefahrensituationen sofort zu beenden
- ⇒ ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- ⇒ sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- ⇒ sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- ⇒ keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- ⇒ von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen (das Kind muss ernst genommen werden)
- ⇒ transparent vorzugehen
- ⇒ an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- ⇒ eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

Der im Anhang angefügte Ampelbogen versteht sich als ein Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er dient der besseren Wahrnehmung. Die Entscheidung im Fachgespräch wird durch diese Form von Dokumentation erleichtert.

5.2 Vorgehen bei Übergriffen von Seiten der Kinder

Sobald Kinder übergriffig werden, wird bei uns pädagogisch interveniert. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Bei einem Übergriff von Kind zu Kind gilt:

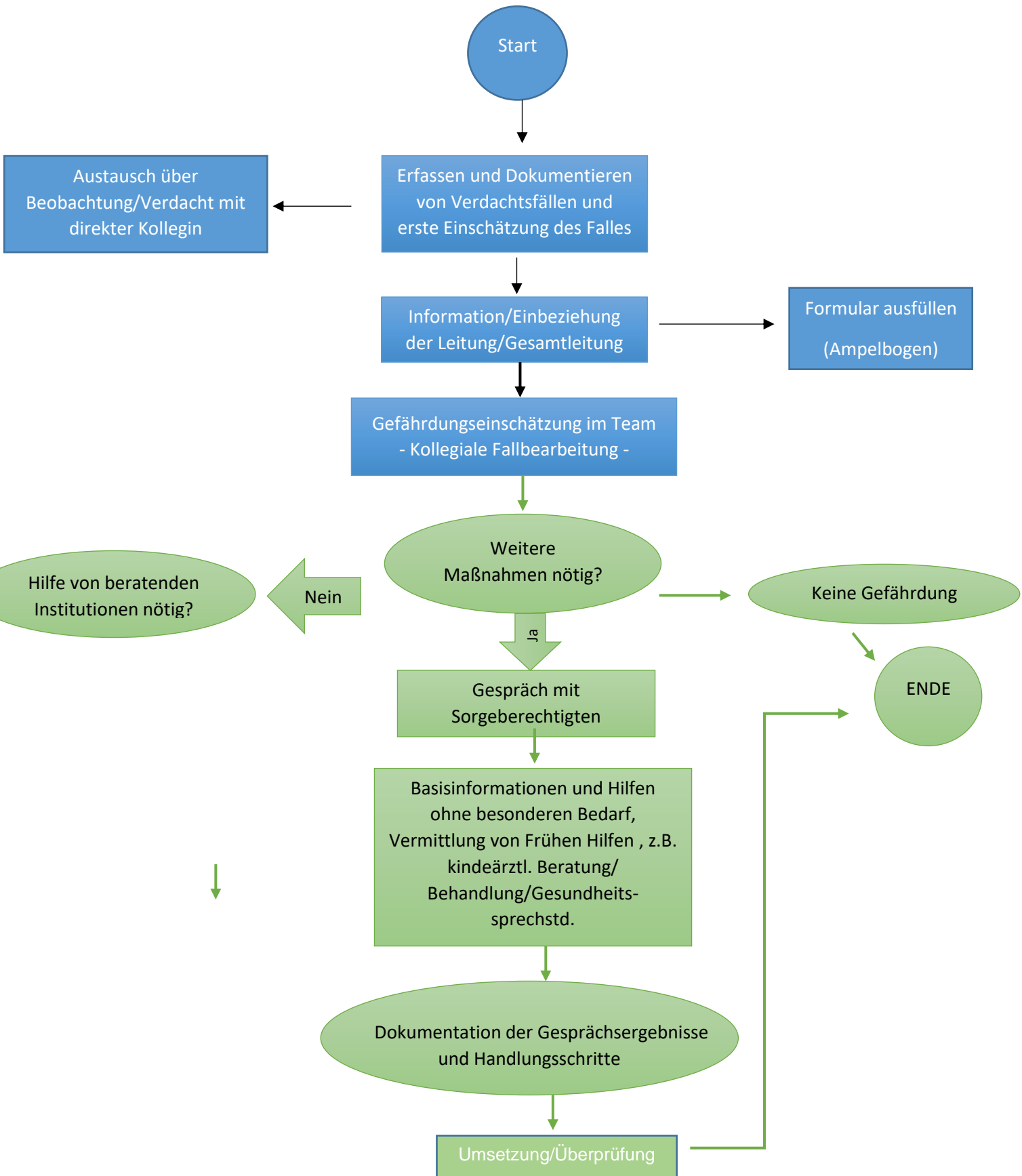
- ⇒ Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil. Dabei verzichten wir bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren.
- ⇒ Dem betroffenen Kind wird sofortiger Schutz, Trost gespendet.
- ⇒ Ihm wird versichert, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht es selbst.
- ⇒ Notwendige pädagogische Maßnahmen zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht des übergriffigen Kindes ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des übergriffigen Kindes.
- ⇒ Entschieden werden Maßnahmen von den pädagogischen Mitarbeitenden, nicht von den Eltern.
- ⇒ Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.
- ⇒ Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und wird mit der Insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen beraten (siehe auch „Sexualpädagogisches Konzept“).

Schaubild: Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

● Grüner Fall

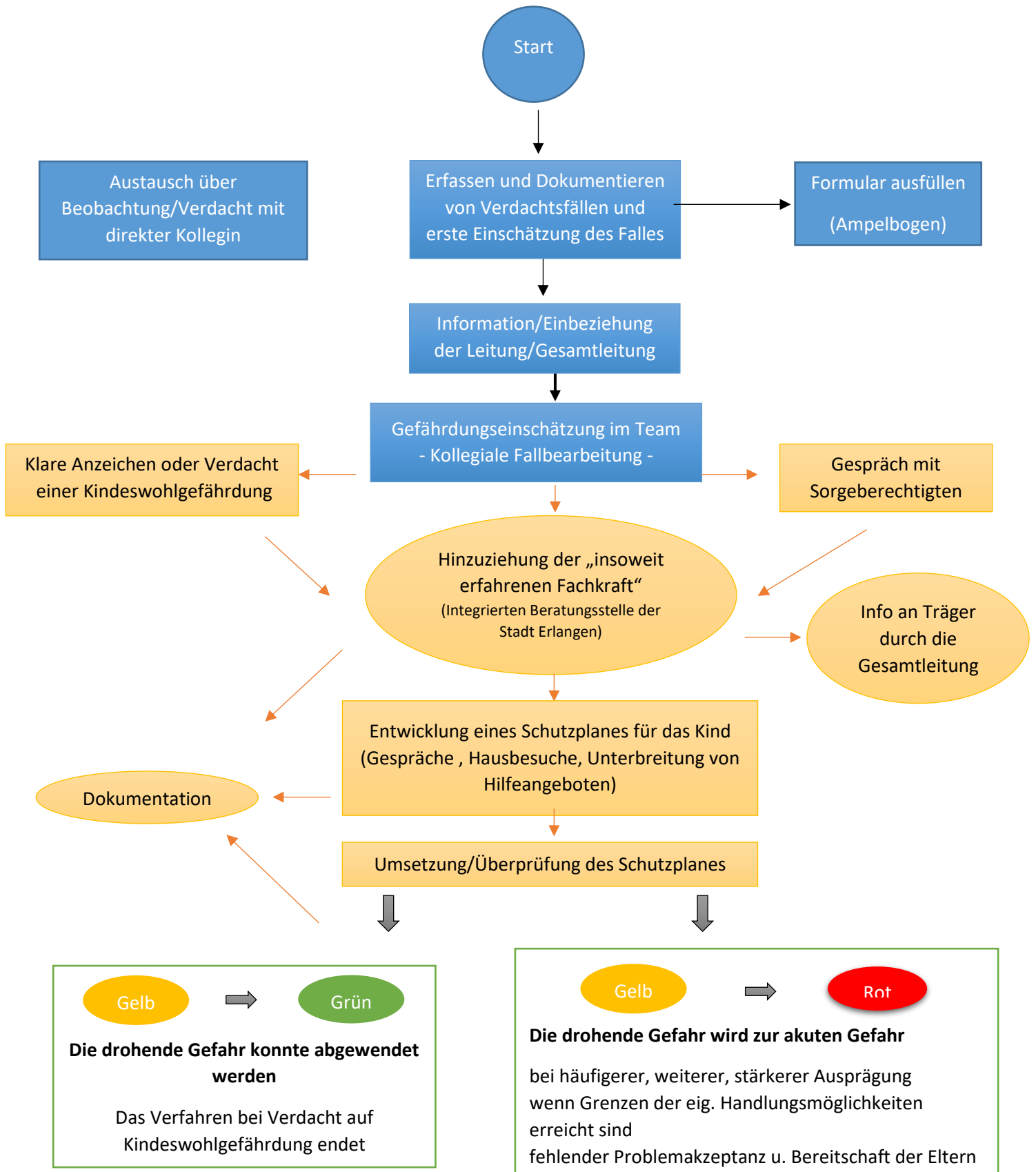
Beratung, Information, Vermittlung von Hilfen für interessierte Eltern.

> (Primärprävention)



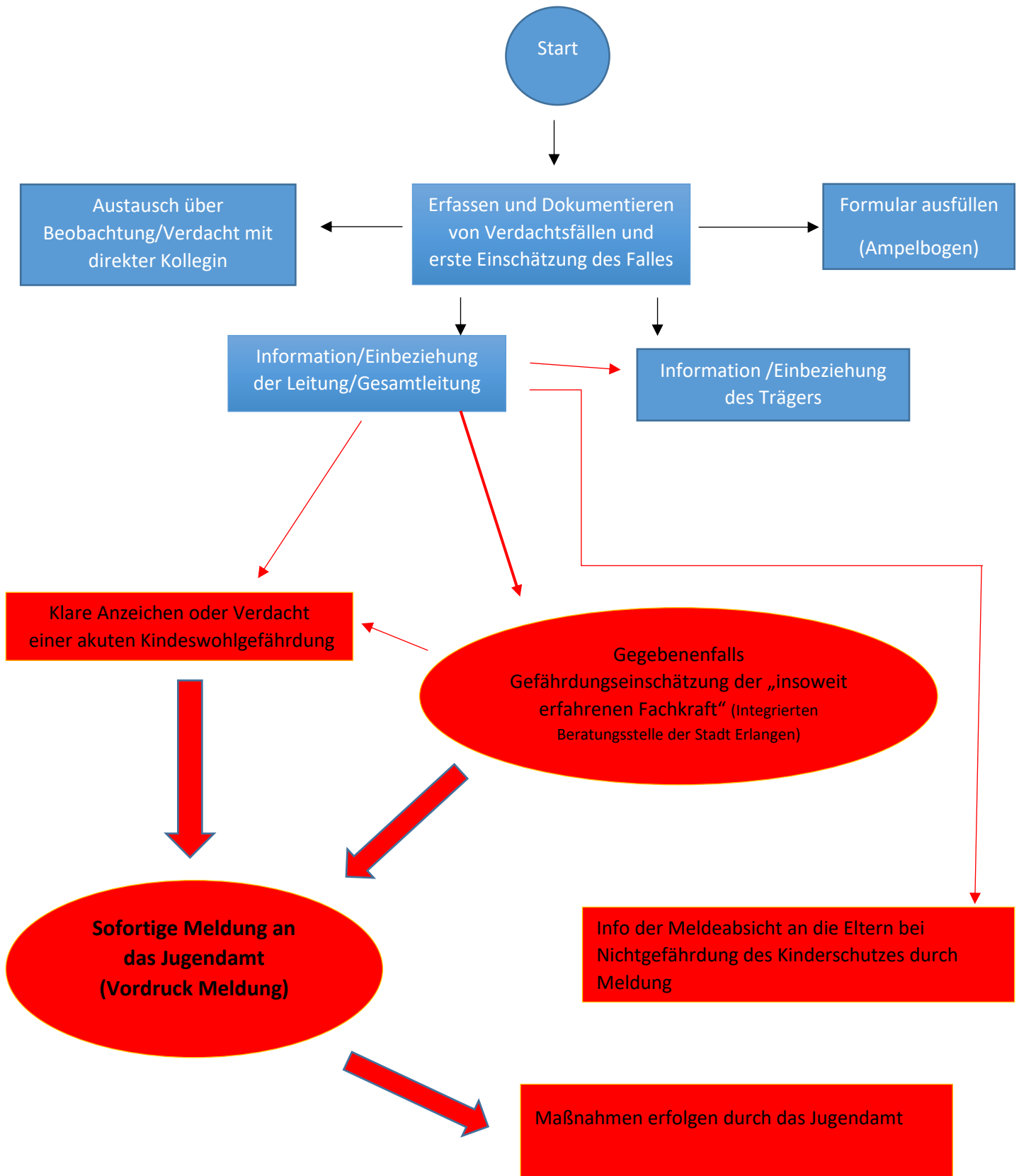
Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

- **Gelber Fall** Anzeichen von erhöhtem Hilfebedarf unterschiedlichen Ausmaßes, Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/Verdachtsfälle. Professionelle Unterstützung wichtig für Stabilisierung des Systems Familie (**Sekundärprävention**)



Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

- **Roter Fall** Gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung. Dringender Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes. Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des zuständigen Jugendamtes (**Tertiärprävention**)



6 Notfallplan

Vorgehen bei Personalmangel

Personalmangel erhöht das Risiko einer Kindeswohlgefährdung in der KiTa. Um dieser Gefährdung vorzubeugen treten Personalmangel folgende Maßnahmen in Kraft:

Bei Personalausfall ist die oberste Priorität immer die Besetzung nach Personalschlüssel wiederherzustellen. Dies geschieht durch Mehrarbeit innerhalb der Einrichtung oder/und durch das Einsetzen einer Aushilfskraft.

Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel wie oben beschrieben wiederherzustellen, wird innerhalb der Einrichtung der Reihe nach

1. die Verfügungszeit in Betreuungszeit umgewandelt
2. die pädagogischen Angebote werden reduziert und Ausflüge etc. können nicht stattfinden
3. die Öffnungszeiten reduziert
4. in letzter Instanz eine Bedarfsgruppe gebildet und Kinder deren Betreuung Zuhause gesichert ist, werden nicht in der Einrichtung betreut

Die Schritte sind immer mit der Gesamtleitung abzusprechen und ab Punkt 3. folgt eine Meldung an unsere Trägervertreterin (Frau Kühl) und die Fachaufsicht des Jugendamtes der Stadt Erlangen (z. Zt. Herr Stöhr)

7 Anlagen

7.1 Rechtliche Grundlagen zur Kindeswohlgefährdung

Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in **Artikel 1 und 2** (in Auszügen):
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

In der Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes Seite 8 Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die UN Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen:

Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen,

- wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes** sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes** geprüft wird.

Im § 8a SGB VIII und im § 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts Seite 9 Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

7.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung (siehe nächste Anlage) sind wesentliche Instrumente zur Prävention und Klärung von „Fehlverhalten“ in der Einrichtung. Beide erläutern angemessene Verhaltensweisen im Umgang miteinander - vor allem in sensiblen Situationen.

Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung werden mit dem Team und dem Träger jährlich gemeinsam erarbeitet und überprüft. Jeder Mitarbeitende unterschreibt diese Selbstverpflichtungserklärung.

Wir verpflichten uns zu folgenden Grundsätzen:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserem pädagogischen Handeln die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sind bei uns erlebbar. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung. (Feedback und Beschwerdemöglichkeiten)
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert. (Wir kündigen Handlungen an und achten auf die feinsten Körpersignale des Kindes. Wir reagieren auf ein Nicht-Wollen, indem wir ihm Alternativen bzw. Kompromisse, anbieten)
3. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – als potenziell möglich in der alltäglichen Praxis - werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich. (So wird zum Beispiel Fehlverhalten der Kollegen/innen im Team, oder untereinander zeitnah angesprochen und alternative Handlungsweisen angeboten und erarbeitet)
4. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf auf Kinder überfordernd wirkt, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. (Verkürzen der Zeiten, päd. Umgestaltung der Inhalte, Prinzip der Freiwilligkeit)
Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht.

5. Das Thema „Kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert.

Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander - vor. (Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen werden klar benannt)

Übergriffe und Grenzverletzungen unter Kindern werden nicht kriminalisiert, sondern kommuniziert, um eine Einsicht und eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

6. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur. Als Ausdruck von Beschwerde bemühen wir uns, bei den Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Ausdrucks wahrzunehmen. Das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen sind Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht.

Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder.

Formen der Beteiligung und der Rückmeldung/Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt (sind ihnen bekannt und werden regelmäßig zur Sprache gebracht). Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!

7. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleginnen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation. Sie ist besonders dann notwendig, wenn Kindern eine nachträgliche Beschwerde über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist, weil sie aufgrund ihrer Entwicklung dies nicht versprachlichen können, oder bei ihnen das Bewusstsein für die Grenzverletzung noch nicht präsent ist (z. B. das ungefragte Hochheben eines jüngeren Kindes, welches sich wehrt, aber sich verbal nicht zu äußern traut). Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und greifen, zum Schutz des Kindes direkt in die Situation ein.

8. Menschen ernstnehmen und wertschätzen heißt für uns konstruktive Rückmeldung geben und Konflikten nicht ausweichen. Wir tragen Konflikte aus, um den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen. Das Ansprechen von Ungerechtigkeiten und Fehlverhalten sehen wir als unsere professionelle Aufgabe. Feedback geben und annehmen ist auch gleichzeitig Schutz der Kinder.

9. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
10. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen. Er stellt durch entsprechende Maßnahmen den Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit seiner Mitarbeiter sicher.
11. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.
Der Träger und das zuständige Jugendamt werden in so einem Falle sofort informiert und eingeschaltet.

7.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen vermitteln wir jungen Menschen Selbstbewusstsein, stärken ihre Identität und befähigen sie, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben.

Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen wird hierdurch gefördert. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
5. Mir ist bewusst, dass ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitenden nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern und Eltern.
6. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
7. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.



8. Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
9. Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
10. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

7.4 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist für jede Kindertageseinrichtung ein wichtiges Thema, weil Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist und somit auch Auftrag der KITA.

Der **Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13)** benennt für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- ⇒ eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- ⇒ einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper und Grundwissen über Sexualität erwerben
- ⇒ unbelasteter Umgang mit der Sexualität
- ⇒ sprachfähig werden, auch um sich schützen zu können
- ⇒ Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln und (un)angenehme Gefühle unterscheiden
- ⇒ und NEIN-Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Die Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen auch nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität

- ⇒ ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ⇒ ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- ⇒ kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ⇒ ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ⇒ ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ⇒ ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder sollen Orientierung und Fragen beantwortet bekommen, damit sie sich in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen fühlen. Kinder werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes. Das schafft die Voraussetzungen für

- ⇒ eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- ⇒ die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie
- ⇒ die Prävention vor (sexueller) Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt werden würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder können über ihren Körper selbst bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl jedes Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig. Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns „pädagogisch einmischen“ und wie wir das tun.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- ⇒ Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest **(Entwicklung eines positiven Körpergefühls)**.
- ⇒ Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind **(Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken)**.
Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen. **(Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen)**.
- ⇒ Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst **(respektvoller Umgang mit Grenzen)**.
- ⇒ Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen **(Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)**.
- ⇒ Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird **(Hilfe suchen)**.
- ⇒ Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert **(Schuldgefühle abwenden)**.
- ⇒ Kindern erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.
- ⇒ Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.
- ⇒ Fortpflanzung und Familienmodelle
- ⇒ Gefühle

- ⇒ Freundschaft und Liebe
- ⇒ Geschlechterrollen
- ⇒ Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Materialien zur Körperwahrnehmung und Information stehen für Kinder bereit:

- ⇒ Sensomotorische Materialien
- ⇒ Bücher / CD's
- ⇒ Puppen
- ⇒ Spiele

Folgende Regeln sind bei Begegnungen unter Kindern wichtig:

- ⇒ Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- ⇒ Nacktsein ist nicht gewollt und wird behutsam unterbunden
- ⇒ Sogenannte Doktorspiele werden behutsam unterbunden, wenn sie Grenzen der sexuellen Selbstbestimmtheit überschreiten. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig
- ⇒ Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, wer ihr bzw. ihm nahe kommen darf
- ⇒ Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- ⇒ Kein Kind darf einem anderen weh tun
- ⇒ Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jederzeit verlassen
- ⇒ Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- ⇒ Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- ⇒ Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- ⇒ Hilfe holen ist kein Petzen
- ⇒ Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für Übergriffshandlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu - beabsichtigt oder unbeabsichtigt - Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen,



Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden:

- ⇒ Das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen.
- ⇒ Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht.
- ⇒ Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam - ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen - wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

In der KITA begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz sind Unterschiedlichkeit zu achten und Kompromisse zu finden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept, deren inhaltlichen Ziele und die Umsetzung wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

7.5 Beschwerdebogen für Eltern und Externe
Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung

Datum/Uhrzeit:

.....

Beschwerdeführer:in Name:

.....

Funktion (intern/extern):

.....

Telefon:

...../.....

Mail:

.....

Aufnehmende Person mit Name und Funktion:

.....
.....

Eingang der Beschwerde Persönlich Telefonisch Per Mail Brief
 Sonstige

Erste Beschwerde Folgebeschwerde zur Beschwerde vom

Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift ggf. sofort der „Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“ Sachverhalt der Beschwerde – was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet, ...?

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung - Was wird vom/von der Beschwerdeführer:in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat, ...)? Ist externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen, ...)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Prüfung durch Leitung und Träger – Ist das Hinzuziehen - ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der Beschwerdeführer:in - der insofern erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes (Meldepflicht nach § 47?), an wen:

der Fachberatung externe, unabhängiger Beratung; wer:
.....

des Krisenteams sonstige, wer:
.....

notwendig?

Nein Zusage an die/den Beschwerdeführer:in – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form?

Rückmeldung – ist Lösung erfolgt?

Ja, in welcher Form? Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift/Datum bestätigen = Ende des Verfahrens

Nein; Weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an die Beschwerdeführer:in Ende des Verfahrens – Welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten?

.....
.....
.....
.....
.....

Datum/Unterschriften aller Beteiligten Ablage der Dokumentation in der Kinder-/Familienakte Datengeschützte Vernichtung; wann

.....

durch wenn

.....

Bei Beschwerden das Kindeswohl betreffend ist ggf. eine Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus sinnvoll

7.6 Ampelbogen

Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld (Beispiel Jugendamt Landkreis Bad Neustadt)

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren. Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird „k. A.“ (keine Angabe) angekreuzt.

Name des Kindes _____
 Geburtsdatum _____
 Sorgeberechtigte(r) _____
 Ausfüllende Fachkraft _____
 Datum _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

***Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.**

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Rot (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.

Gelb Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit

Grün (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.

k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt



Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte(Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				
Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				



Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			
Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			



Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						
Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)						
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft						
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
Sonstiges:						

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
→ Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift



7.7 Handlungsschritte und Dokumentation

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation (Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc...	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen?</p> <p>.....</p> <p>Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer war beteiligt?</p> <p>.....</p> <p>Was ist passiert? Was kann gesichert werden?</p> <p>.....</p>
Umgehende Mitteilung an die Gesamtleitung und den Träger

<p>Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts</p> <p>Plausibilitätskontrolle</p> <p>Krisenteams:</p> <p>Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrene Fachkraft“ aus unabhängiger Beratungsstellen</p> <p>Mitarbeitenden sind Ansprechpartner:innen bekannt!</p> <p>Krisenteam plant weitere Handlungsschritte</p>	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch</p> <p>Information an den Träger/Geschäftsführer:in/Krisenteam am</p> <p>Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt am miterfolgt.</p> <p>(siehe Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII, S.60)</p> <p>Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrene Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes</p>
<p>Sofortmaßnahmen</p> <p>Einleiten</p>	<p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen</p> <p>Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für eine Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!</p>
<p>Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden</p>	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden.</p> <p>Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel:</p>

	<p>Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen</p> <p>Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten</p> <p>Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes</p> <p>Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten</p> <p>Rehabilitation</p>
<p>Weitere Maßnahmen</p> <p>Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich</p> <p>Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung</p> <p>Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten</p>
<p>Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern</p> <p>Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!</p>	<p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem?</p> <p>Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten!</p> <p>Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?</p>
<p>Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft</p>	<p>Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem/der Angeschuldigten informiert?</p>
<p>Öffentlichkeit</p>	<p>Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit</p> <p>Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung</p> <p>Festlegungen wie über wenn die Kommunikation mit den Medien läuft</p>
<p>Rehabilitation</p>	<p>Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den/der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen</p>
<p>Aufarbeitung</p>	<p>Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams.</p> <p>Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen</p>

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation (Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld)

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
<p>Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende</p> <p>.....</p> <p>Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe „Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld“, S.69)</p> <p>.....</p> <p>Mitteilung an die Gesamtleitung und Kollegiale Beratung im Team</p> <p>Information des Trägers:.....</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!</p>	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet?</p> <p>.....</p> <p>Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer/wann:</p> <p>.....</p> <p>Mit welchem Verfahren dokumentiert?</p> <p>.....</p> <p>Information des Trägers:.....</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!</p>
Feststellung des Sachverhalts	

<p>Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos</p>	<p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft¹⁶ gekommen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“ Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen!</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?</p> <p>.....</p> <p>Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...)</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p>
<p>siehe:</p> <p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	

¹⁶ Mindestqualifikation der „Insofern erfahrene Fachkraft“:

- einschlägige Berufsausbildung z.B. Dipl. –Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching- Kompetenzen
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

	<p>.....</p> <p>Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p> <p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p> <p>.....</p>
<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am:</p> <p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Siehe: Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens:</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung</p> <p>Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p>

	<p>Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:</p> <p>.....</p>
<p>Überprüfung der Zielerreichung</p>	<p>Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p>
<p>Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung</p> <p>Übergabe nachweisbar dokumentieren!</p> <p>Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern</p>	<p>Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten ■ beobachtete gewichtige Anhaltspunkte ■ Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ■ bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen ■ Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung ■ beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen ■ weitere Beteiligte oder Betroffene. <p>Information an den Träger am:</p> <p>bzw. Meldung durch den Träger am:</p> <p>Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>

Anmerkungen	
--------------------	--

8 Literaturverzeichnis

Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts,

Ev. KiTa-Verband Bayern e. V., Mai 2020

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrag für KiTas, Stmas Bayern

Präventiver Kinderschutz

Handlungsleitlinien im Netzwerk Frühe Kindheit (0 bis 6 Jahre)
Stadt und Landkreis Aschaffenburg

Jörg Maywald, zit: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf; Stand 30.07.2019)

Maywald, Ballman: „Gewaltfreie Pädagogik in der Kita“

Don Bosco 2021

Maywald: „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“,

Herder 2022

Maywald: Kinderschutz in der Kita

Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher
Herder 2013

Ursula Enders: Grenzen achten

Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen
KIWI 2012

<https://www.institut-fuer>

[menschenrechte.de/menschenrechtsbildung/bildungsmaterialien/reckahnerreflexionen/](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung/bildungsmaterialien/reckahnerreflexionen/);

Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG):

Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, siehe: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellemmissbrauch/>

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf;
Stand 21.05.2019

Impressum

Ev. Familienzentrum Erlangen
im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.
Bismarckstr. 19
91054 Erlangen
Tel. 09131 21491
Konzeption und Entwurf: Gesamtleitung Andreas Theiß
unter Mitwirkung des Leitungsteams Iva Shuli und Petra Hauff

Stand Januar 2023